

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

84. Stück, 29.10.1924

Gesehblatt

für den

Freistaat Oldenburg. Landesteil Oldenburg.

XLIII. Band. (Ausgegeben den 29. Oktbr. 1924.) 84. Stück.

Inhalt:

- Nr. 160. Verordnung für den Freistaat Oldenburg vom 18. Oktober 1924 über die anderweitige Festsetzung von Geldbezügen aus Altenteilsverträgen.
— Druckfehlerberichtigung.

Nr. 160.

Verordnung für den Freistaat Oldenburg über die anderweitige Festsetzung von Geldbezügen aus Altenteilsverträgen.
Oldenburg, den 18. Oktober 1924.

Auf Grund der den obersten Landesbehörden durch Reichsgesetz über die anderweitige Festsetzung von Geldbezügen aus Altenteilsverträgen vom 18. August 1923 (R.G.B. I S. 815) erteilten Ermächtigung wird verordnet, was folgt:

§ 1.

Entsprechend den veränderten Verhältnissen können, soweit dies der Billigkeit entspricht, wiederkehrende Geldleistungen aus einem mit der Überlassung eines Grundstücks in Verbindung stehenden Altenteilsvertrage (Leibgedings-, Leibzuchts- oder Auszugsvertrage) anderweitig festgesetzt werden.

§ 2.

Die anderweitige Festsetzung soll nach Möglichkeit in der Form erfolgen, daß die Geldleistung in eine Naturalleistung umgewandelt oder in dem Werte einer Menge von Naturalerzeugnissen ausgedrückt wird (Naturalwertrente).

§ 3.

Soweit Naturalleistungen aus einem Altenteilsvertrage nachträglich in wiederkehrende Geldleistungen umgewandelt sind, findet § 1 entsprechende Anwendung.

§ 4.

Ist für Geldleistungen der im § 1 oder 3 bezeichneten Art ein dingliches Recht an einem Grundstücke bestellt, so kann auch dieses Recht nach Maßgabe des § 1 erweitert werden.

Ist der Eigentümer des belasteten Grundstücks nicht zugleich der aus dem Vertrage persönlich Verpflichtete, so kann die Erweiterung des dinglichen Rechtes höchstens in dem Verhältnis erfolgen, in dem sich seit dem Erwerbe des Grundstücks durch den derzeitigen Eigentümer die Geldsumme, die den Wert des Grundstücks ausdrückt, infolge der allgemeinen Geldentwertung erhöht hat.

Die Erweiterung ist an der nächstbereiten Stelle im Grundbuch einzutragen.

Die Vorschrift des § 18 des Gesetzes vom 15. Mai 1899 zur Ausführung der Zivilprozeßordnung und des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung gilt auch für die Erweiterung, wenn sie im Grundbuch eingetragen ist.

§ 5.

Der Antrag auf anderweitige Festsetzung ist für das 3. Jt. seiner Einreichung laufende Jahr und für die spätere

Zeit zulässig. Als Jahr im Sinne dieser Vorschrift gilt das für das betreffende Rechtsverhältnis bestimmte und in Ermangelung eines solchen das Kalenderjahr.

§ 6.

Zuständig für die Entscheidung ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk das von dem Altenteiler überlassene Grundstück ganz oder zum größten Teile liegt, und auf Rechtsbeschwerde das Landgericht.

§ 7.

Die Entscheidung erfolgt in einem Einigungsverfahren. Für dieses gelten die folgenden Vorschriften:

§ 8.

Die Verhandlungen sind nicht öffentlich. Das Amtsgericht kann außer den Parteien auch andere Personen, die ein rechtliches Interesse an der Entscheidung haben, zu den Verhandlungen zulassen.

§ 9.

Der Antrag an das Amtsgericht ist schriftlich oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers zu stellen. Er soll unter Darlegung der Sachlage und Angabe der Beweismittel kurz begründet werden; der Antragsteller soll die ihm zugänglichen Beweisurkunden, insbesondere Vertragsurkunden und Briefe, beifügen.

Der Antrag ist dem Gegner bekanntzugeben.

§ 10.

Das Amtsgericht soll in jeder Lage des Verfahrens auf eine gütliche Einigung der Beteiligten hinwirken.

§ 11.

Seitens des Amtsgerichts ist Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem Amtsgericht anzuberaumen. Die Beteiligten sind zu dem Termin zu laden.

Die Ladung erfolgt durch eingeschriebenen Brief. Das Amtsgericht kann eine andere Art der Ladung anordnen.

Das Amtsgericht kann das persönliche Erscheinen der Parteien anordnen. Bevollmächtigte haben ihre Vollmacht durch eine schriftliche Urkunde nachzuweisen; wegen der vorläufigen Zulassung gilt § 89 der Zivilprozessordnung entsprechend; vor Nachreichung der Vollmacht darf eine vollstreckbare Ausfertigung, insbesondere auch eines Vergleichs, nicht erteilt werden.

Gegen die trotz ausdrücklicher Anordnung des Amtsgerichts nicht erschienene Partei ist wie gegen einen im Verhandlungstermine nicht erschienenen Zeugen zu verfahren; Haft darf das Amtsgericht nicht verhängen.

§ 12.

Das Amtsgericht kann den Beteiligten aufgeben, binnen einer bestimmten Frist Tatsachen zur weiteren Aufklärung des Sachverhalts anzugeben und Beweismittel, insbesondere Urkunden vorzulegen oder Zeugen zu stellen.

Bei Versäumung der Frist kann das Amtsgericht nach Lage der Sache ohne Berücksichtigung der nicht beigebrachten Beweismittel entscheiden.

§ 13.

Das Amtsgericht kann auf Antrag oder von Amtswegen Beweise erheben, insbesondere Zeugen und Sachverständige eidlich vernehmen sowie Versicherungen an Eides statt entgegennehmen.

Auf die Erledigung des Zeugen- und Sachverständigenbeweises finden die Vorschriften der Zivilprozessordnung ent-

sprechende Anwendung. Die Zeugen und Sachverständigen erhalten Gebühren nach Maßgabe der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige.

§ 14.

Sind die Parteien oder ist eine von ihnen trotz rechtzeitiger Ladung nicht erschienen und nicht ordnungsmäßig vertreten, so kann gleichwohl verhandelt und nach Lage der Sache entschieden werden.

§ 15.

Die Entscheidung erfolgt nach billigem Ermessen. Sie darf nur erlassen werden, wenn den Beteiligten Gelegenheit gegeben worden ist, sich zur Sache und über das Ergebnis einer etwaigen Beweisaufnahme zu äußern und der Erhebung der Beweise beizuwohnen.

Vor der Entscheidung kann eine einstweilige Anordnung erlassen werden.

§ 16.

An der mündlichen Verhandlung nimmt ein Gerichtsschreiber teil.

Über die Verhandlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die von dem Amtsrichter und dem Gerichtsschreiber zu unterzeichnen ist. Sie soll Ort und Tag der Verhandlung, die Bezeichnung der mitwirkenden Personen und der Beteiligten sowie das Ergebnis der Verhandlungen enthalten.

Kommt ein Vergleich zustande, so ist er in der Niederschrift festzustellen. Die Niederschrift ist insoweit, als sie einen Vergleich enthält, den Beteiligten vorzulesen oder zur Durchsicht vorzulegen und von ihnen zu unterzeichnen. In der Niederschrift ist zu bemerken, daß dies geschehen und die Genehmigung erfolgt ist.

§ 17.

Die Entscheidung des Amtsgerichts erfolgt durch Beschluß.

Der Beschluß ist durch Verkündigung bekanntzugeben. Gegenüber Beteiligten, die bei der Verkündigung nicht gegenwärtig und nicht ordnungsmäßig vertreten sind, erfolgt die Bekanntgabe durch Zustellung.

Der Beschluß ist schriftlich zu begründen, wenn eine Partei es binnen zwei Wochen seit der Bekanntgabe an sie beantragt hat oder wenn Rechtsbeschwerde eingelegt ist.

§ 18.

Die Vorschriften der §§ 319 und 321 Z.P.D. finden für das Verfahren vor dem Amtsgericht entsprechende Anwendung. Die Frist des § 321 Abs. 2 beginnt mit der Bekanntgabe (§ 17 Abs. 2) der Entscheidung an den Beschwerdeführer.

§ 19.

Gegen die Endentscheidung des Amtsgerichts ist die Rechtsbeschwerde an das Landgericht zulässig.

Die Entscheidung über den Kostenpunkt (§ 34) kann nur mit der Entscheidung in der Hauptsache zugleich angefochten werden.

§ 20.

Durch rechtzeitige Einlegung der Rechtsbeschwerde wird die Rechtskraft des angefochtenen Beschlusses gehemmt.

Nach Einlegung der Rechtsbeschwerde ist dem Beschwerdeführer und dem Beschwerdegegner der Beschluß mit den Gründen zuzustellen, falls er ihm nicht schon vorher schriftlich mitgeteilt war.

§ 21.

Die Rechtsbeschwerde muß bei dem Amtsgericht, dessen Beschluß angefochten wird oder bei dem Beschwerdegericht

binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung an den Beschwerdeführer (§ 17 Abs. 2) zu Protokoll oder schriftlich eingelegt werden. Sie soll mit Gründen versehen werden und einen bestimmten Antrag enthalten.

Die Frist ist eine Notfrist; die §§ 233 Abs. 1, 234, 237, 238 Abs. 1 und 2 der Zivilprozessordnung gelten entsprechend.

§ 22.

Die Rechtsbeschwerde kann nur darauf gestützt werden, daß die Entscheidung auf einer Verletzung des Gesetzes beruhe. Die §§ 550 und 563 der Zivilprozessordnung finden sinngemäß Anwendung.

Die Entscheidung ist stets als auf einer Verletzung des Gesetzes beruhend anzusehen, wenn dem Beschwerdeführer vor der Entscheidung das rechtliche Gehör (§ 15 Abs. 1 Satz 2) nicht gewährt worden ist, oder wenn ein Verfahrensmangel der im § 551 Ziff. 1 bis 5,7 der Zivilprozessordnung bezeichneten Art vorliegt.

§ 23.

Ist die Beschwerde an sich unstatthaft oder nicht in der vorgeschriebenen Form oder Frist eingelegt, so ist sie als unzulässig zu verwerfen.

Diese Entscheidung können das Amtsgericht und auch der Vorsitzende des Beschwerdegerichts selbständig durch Vorbescheid treffen. Machen sie hiervon Gebrauch, so kann binnen einer Woche seit Zustellung des Vorbescheides die Entscheidung des Beschwerdegerichts beantragt werden. Hierauf ist in dem Vorbescheide hinzuweisen.

§ 24.

Ist die Beschwerde ordnungsmäßig eingelegt, so ist sie dem Gegner des Beschwerdeführers zuzustellen. Diesem steht frei, binnen einer Woche eine Beschwerdeerwiderung einzu-

reichen. Er kann die Beschwerdeerwiderung auch zu Protokoll des Gerichtsschreibers erklären.

Nach Ablauf der Frist sind die Akten dem Beschwerdegericht vorzulegen; zu einer Abänderung der von ihm erlassenen Entscheidung ist das Amtsgericht nicht befugt.

§ 25.

Der Gegner des Beschwerdeführers kann sich der Rechtsbeschwerde anschließen. Die §§ 521 Abs. 1, 522 der Zivilprozessordnung gelten entsprechend.

Der Verzicht auf die Rechtsbeschwerde und ihre Zurücknahme sind zulässig. Die §§ 514 und 515 Abs. 3 der Zivilprozessordnung gelten sinngemäß.

§ 26.

Auf das Verfahren vor dem Beschwerdegerichte kommen die Vorschriften über das Verfahren vor dem Amtsgericht entsprechend zur Anwendung. Die Parteien können sich, soweit nicht das persönliche Erscheinen angeordnet ist, durch eine mit schriftlicher Vollmacht versehene Person vertreten lassen; zur geschäftsmäßigen Vertretung sind nur die bei dem Beschwerdegerichte zugelassenen Rechtsanwälte befugt.

§ 27.

Ueber die Rechtsbeschwerde entscheidet das Landgericht durch eine Zivilkammer.

Die Entscheidung kann ohne mündliche Verhandlung erfolgen.

§ 28.

Das Beschwerdegericht hat regelmäßig seiner Verhandlung und Entscheidung die tatsächlichen Feststellungen der angefochtenen Entscheidung zugrunde zu legen und neue Tatsachen nur insoweit zu berücksichtigen, als sie zur Be-

gründung eines wesentlichen Mangels des Verfahrens vorgebracht werden. Doch hat das Beschwerdegericht die Befugnis, in Fällen, in denen es ihm notwendig erscheint, von Amtswegen die Nachprüfung oder Vornahme einzelner tatsächlicher Feststellungen anzuordnen.

Soweit die Rechtsbeschwerde auf wesentliche Mängel des Verfahrens gestützt wird, unterliegen der Prüfung des Beschwerdegerichts nur die hierfür vorgebrachten Gründe. Im übrigen ist ohne Beschränkung zu prüfen, ob die angefochtene Entscheidung auf der Nichtanwendung oder der unrichtigen Anwendung des bestehenden Rechtes beruht.

§ 29.

Ist die Rechtsbeschwerde begründet, so kann das Beschwerdegericht entweder selbst in der Sache entscheiden oder sie zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Amtsgericht oder an ein anderes Amtsgericht im Bezirke des Beschwerdegerichts zurückverweisen. Im Falle der Zurückverweisung ist der Endentscheidung die Entscheidung über die Kosten vorzubehalten.

Das Amtsgericht, an das die Sache zurückverwiesen wird, ist an die rechtliche Beurteilung gebunden, die der Aufhebung der Entscheidung zugrunde liegt.

§ 30.

Die Entscheidung über die Rechtsbeschwerde ist mit Gründen zu versehen und den Parteien zuzustellen.

Die Entscheidung wird mit der Verkündung, und wenn eine Verkündung nicht erfolgt, mit der Zustellung rechtskräftig.

§ 31.

Die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftige Entscheidung geschlossenen Verfahrens kann unter denselben Voraussetzungen erfolgen, unter denen nach den §§ 579 und 580

der Zivilprozeßordnung die Wiederaufnahme des Verfahrens durch Nichtigkeits- und Restitutionsklage möglich ist. Die Wiederaufnahme nach den Grundsätzen der Restitutionsklage findet auch statt, wenn der Gegner des Antragstellers vor der Entscheidung nicht gehört ist.

Im Übrigen finden die §§ 578 bis 591 Z.P.D. mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß als allgemeine Vorschriften im Sinne des § 585 Z.P.D. die Vorschriften dieser Verordnung über das Verfahren vor den Amtsgerichten anzusehen sind.

§ 32.

Der Inhalt eines Vergleichs und eines rechtskräftigen Beschlusses gilt unter den Parteien als Vertragsinhalt.

Zur Bescheinigung der Rechtskraft und zur Erteilung der Ausfertigung des Vergleichs und des Beschlusses ist der Gerichtsschreiber bei dem Amtsgericht zuständig.

§ 33.

Vom Eingange des Antrags ab kann das Amtsgericht, soweit es das Bestehen eines Anspruchs für glaubhaft erachtet, die Eintragung einer Vormerkung zur Sicherung des Anspruchs auf Erweiterung des eingetragenen Rechtes anordnen; die Anordnung kann von Amtswegen und ohne mündliche Verhandlung erfolgen. Das Amtsgericht kann das Grundbuchamt um die Eintragung ersuchen.

Die Erweiterung des dinglichen Rechtes durch das Amtsgericht gilt als Bewilligung der Eintragung einer entsprechenden Vormerkung. Das Amtsgericht kann das Grundbuchamt um die Eintragung ersuchen.

Soweit nach der rechtskräftigen Entscheidung oder nach einem Vergleiche der durch die Vormerkung gesicherte Anspruch entfällt, hat das Amtsgericht das Grundbuchamt um die Löschung einer gemäß Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 2 Satz 2 eingetragenen Vormerkung zu ersuchen.

Die Kosten der Eintragung der Vormerkung und ihrer Löschung gelten als Kosten des Verfahrens und werden erst bei Erledigung der Angelegenheit durch rechtskräftige Entscheidung oder Vergleich fällig. Die Bestimmung im § 1 des Landesgerichtskostengesetzes bleibt außer Anwendung.

§ 34.

Über die Kosten des Verfahrens ist nach billigem Ermessen zu entscheiden. Wird das Verfahren durch einen Vergleich beendet, so wird für die Instanz, in der er geschlossen wird, nur ein Viertel der vollen Gebühr (§ 8 des Deutschen Gerichtskostengesetzes) erhoben. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Zivilprozessordnung und des Deutschen Gerichtskostengesetzes über Kosten und Armenrecht entsprechend.

Der Wert des Streitgegenstandes bestimmt sich nach § 10 Abs. 2 des Deutschen Gerichtskostengesetzes.

§ 35.

Die in dem Verfahren abgeschlossenen Vergleiche sind vollstreckbar, die rechtskräftigen Entscheidungen in Ansehung der Kosten. Auf die Zwangsvollstreckung finden die Vorschriften der Zivilprozessordnung entsprechende Anwendung.

Die rechtskräftig beschlossene oder durch Vergleich eingeräumte Erweiterung des dinglichen Rechts gilt als Bewilligung der entsprechenden Eintragung im Grundbuch. § 33 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 37.

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft. Etwaige weitere Ausführungsvorschriften werden vom Ministerium der Justiz erlassen.

Oldenburg, den 18. Oktober 1924.

Staatsministerium.

(Siegel) v. Finckh. K. Weber.

Röster.

Druckfehlerberichtigung.

In der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 27. August 1924 wegen Abänderung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 8. Oktober 1910, betreffend die Genehmigung und Untersuchung von Dampfkesseln im Landesteil Oldenburg (Ges.-Bl. Bd. XLIII, Stück 73) ist auf Seite 568 statt „III. Sonstige Untersuchungen“ „V. Sonstige Untersuchungen“ und auf Seite 569 Zeile 11 statt „nach Abschnitt 5“ „nach Abschnitt V“ zu setzen.